

Hundehaltungsverordnung

Verordnung der Stadt Neustadt b. Coburg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Vom 28.10.2021

- in Kraft getreten am 17.11.2021

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am
-----------	------------------	----------------	-------	----------------------

Verordnung der Stadt Neustadt b. Coburg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Neustadt b. Coburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, einschließlich Straßenbegleitgrün im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in folgenden Bereichen des Gemeindegebiets in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an der Leine zu führen (siehe Anlage 1 zur Hundehaltungsverordnung):
 - a) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (in der Anlage gelb mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet);

vom Leinenzwang ausgenommen ist der Bereich im Gewerbegebiet Süd-West, begrenzt durch die Röden, die Bundesstraße B 4 bis Heubischer Kreisel und das ehemalige Bahngleis ebenfalls bis zum Heubischer Kreisel. Hier sind die Straße An den Auwiesen, die Franz-Schneider-Straße, der Weg an der Turngemeinde und am Hundeplatz vorbei ebenfalls vom Leinenzwang ausgenommen.
 - b) Auf öffentlichen Geh- und Radwegen auch außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, sofern diese mit dem Verkehrszeichen 240 gekennzeichnet sind (in der Anlage blau gekennzeichnet).
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 Metern nicht überschreiten. Bei Rollleinen mit variabler Länge darf die abgerollte Leine eine Länge von 1,50 Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 sind:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist.

- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,50 Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

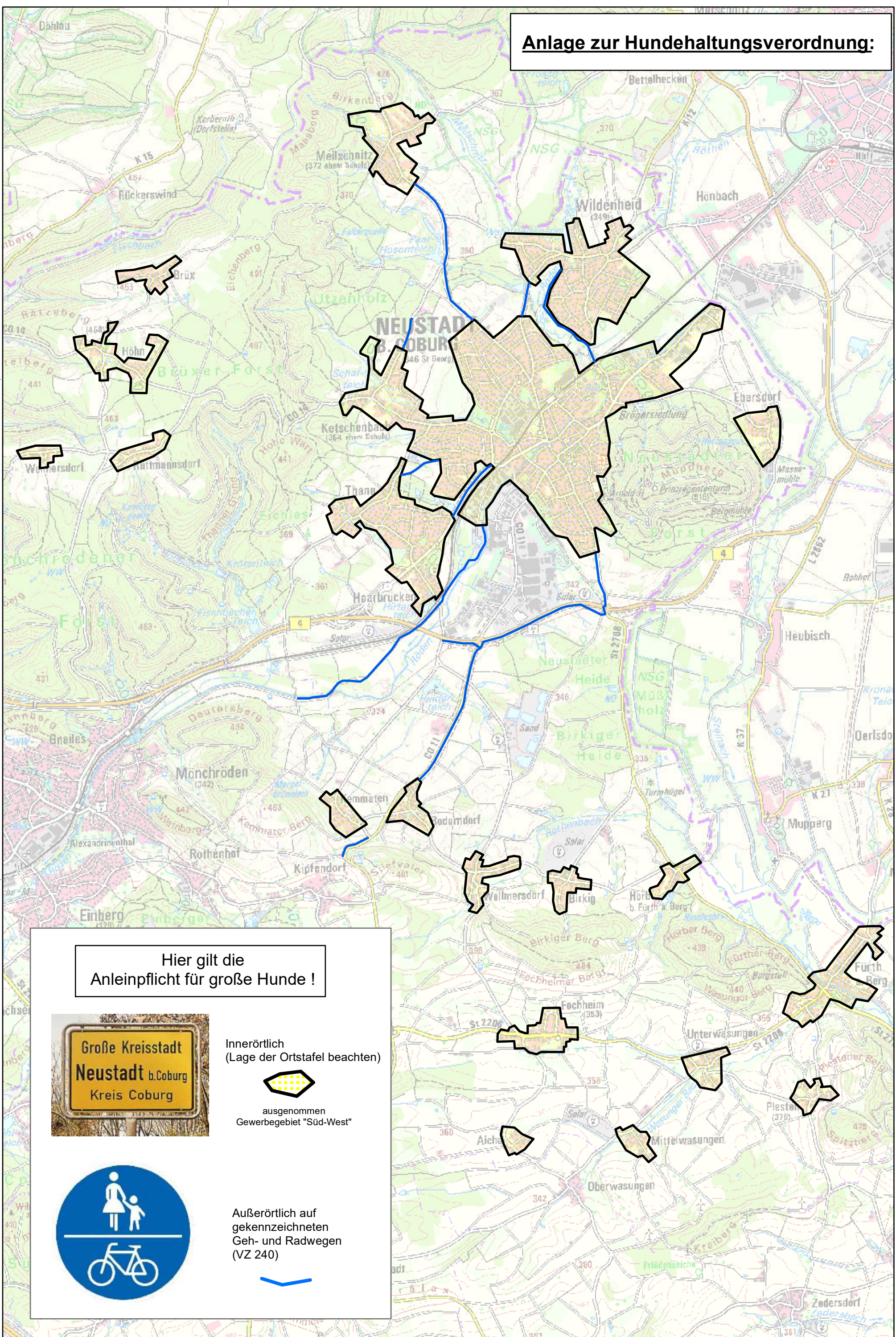
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Neustadt b. Coburg, 28.10.2021

Stadt Neustadt b. Coburg

Oberbürgermeister

Anlage zur Hundehaltungsverordnung:



Hier gilt die Anleinplicht für große Hunde !



Innerörtlich
(Lage der Ortstafel beachten)



ausgenommen
Gewerbegebiet "Süd-West"



Außerörtlich auf
gekennzeichneten
Geh- und Radwegen
(VZ 240)

